

Stellungnahme
des Beirats für Ausbildungsförderung
zum Referentenentwurf eines 25. BAföGÄndG i. d. F. vom 22.07.2014

Der BAföG-Beirat begrüßt, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit dem Referentenentwurf für ein 25. BAföG-Änderungsgesetz das BAföG mit einer - in vielen Punkten überfälligen – umfangreichen Reform an die gewandelten Lebens- und Ausbildungswirklichkeiten anpassen will.

Allerdings wird der Entwurf den Erwartungen des Beirats noch nicht vollständig gerecht.

Der Beirat nimmt zunächst zustimmend zur Kenntnis, dass seiner zuletzt am 13.12.2013 nachdrücklich geäußerten Empfehlung, sowohl Bedarfssätze als auch Freibeträge anzuheben sowie Vom-Hundert-Sätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG anzupassen, im Grundsatz Rechnung getragen wird. Allerdings hielt der Beirat schon damals eine substanzielle Anhebung von Bedarfssätzen und Freibeträgen, die seit Herbst 2010 nicht mehr angepasst worden waren, noch im Jahr 2014 für dringend erforderlich. Dies ist nach wie vor aktuell. Die nach dem Referentenentwurf erst ab August 2016 in Aussicht genommene Anhebung entspricht dem nicht. Zwar verringert diese Anhebung den Abstand zwischen Bedarfssatz und Lebenshaltungskosten, sie schließt aber nicht die nach wie vor bestehende tatsächliche Lücke.

Der Beirat wiederholt seine Empfehlung, eine dynamische Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge im zeitlichen Zusammenhang mit den BAföG-Berichten gesetzlich zu verankern, um zukünftig langjährige Anpassungslücken zu vermeiden.

Der Beirat regt an, die Altersgrenzen um fünf Jahre anzuheben. Dies würde insbesondere den Lebenswirklichkeiten der aus der Berufstätigkeit kommenden Auszubildenden stärker gerecht.

Der Beirat hält es für erforderlich, als Grund für eine Förderung bei auswärtiger Unterbringung von Schülerinnen und Schülern nach § 2 Abs. 1a BAföG auch soziale Gesichtspunkte wie z. B. eine Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) anzuerkennen.

Die im Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Wartefrist der Förderung für ausländische Auszubildende nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a BAföG von vier auf drei Jahren wird begrüßt.

Zuletzt regt der Beirat an, das Inkrafttreten derjenigen Änderungen, die nicht oder in nur minimalen Umfang kostenträchtig sind, aber die Lage der Auszubildenden beträchtlich verbessern, wie z. B. die Erhöhung der Abschlagszahlung, die Vorbehaltsförderung eines Master-Studiums, die Vorabentscheidung über die Förderungsfähigkeit eines Master-Studiums, die Streichung des Sonderfalls beim Leistungsnachweis und der pauschale Krankenversicherungsnachweis, auf den 1.1.2015 vorzuziehen.